



westlausitzer
FUßBALL - VERBAND

Fußball im Landkreis Bautzen

Finanzordnung

Gültig: Die Finanzordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft.

§ 1 Haushaltplan

- (1) Die Finanzierung der Aufgaben des Westlausitzer Fußball Verband e.V. (WFV) erfolgt auf der Grundlage des vom Vorstand zu bestätigenden jährlichen Finanzplanes. Das Geschäftsjahr entspricht dem Spieljahr, jeweils vom 01.07. bis zum 30.06. eines jeden Jahres.
- (2) Notwendige Korrekturen zum Finanzplan bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
- (3) Finanzierungsquellen sind in der Satzung des WFV (§ 14) verankert.

§ 2 Kassenverwaltung

- (1) Die beim WFV bestehende Kasse ist die einzige einnehmende und ausgebende Stelle. Kein anderes Organ des WFV hat Zahlungen entgegen zu nehmen und Ausgaben zu leisten. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
- (2) Der Zahlungsverkehr des WFV hat grundsätzlich über die Kasse oder Bank zu erfolgen. Generell ist jede Einnahme und Ausgabe ordnungsgemäß zu belegen. Weiterhin ist jeder Ausgabebeleg durch den Schatzmeister zu prüfen und die sachliche und rechnerische Richtigkeit festzustellen.
- (3) Zahlungsanweisungen können nur der Präsident, der Schatzmeister sowie deren untergeordnete Buchhaltungsstelle vornehmen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Präsidenten und können nur für die zwei Vizepräsidenten erteilt werden.

§ 3 Aufgaben des Schatzmeisters

- (1) Der Schatzmeister ist für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten verantwortlich. Er überwacht die Einhaltung des Haushaltplanes, den Zahlungsverkehr, sowie die Buchführung und übt Kontrolle über die Kassenführung aus.
- (2) Er hat nach Ablauf des Geschäftsjahres und bei entsprechender Tagesordnung von Vorstandssitzungen, dem Vorstand unter Angabe einer genauen Übersicht über die Vermögensverhältnisse, sowie aller Einnahmen und Ausgaben Rechenschaft zu legen.

§ 4 Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten

Im Rahmen der ordnungsgemäßen Geschäftsführung kann:

- (1) der Präsident des WFV in eigener Verantwortung bis 1000,00 Euro
- (2) der Schatzmeister sowie deren untergeordnete Buchhaltungsstelle des WFV bis zu einem Betrag von 1000,00 Euro im Einzelfall verfügen und entscheiden.
- (3) in Fällen, in denen der Vorstand nicht vorher befragt werden kann, darf der Präsident in Abstimmung mit dem Schatzmeister sowie deren untergeordnete Buchhaltungsstelle und mindestens einem Mitglied des Präsidiums über 1000,00 Euro verfügen. In diesen Sonderfällen ist im Nachgang vom Vorstand die Genehmigung einzuholen.

§ 5 Kassenprüfer

- (1) Die auf dem Verbandstag gewählten Kassenprüfer haben mindestens einmal jährlich Kassen- und Buchprüfungen vorzunehmen und dem Präsidium vom Ergebnis schriftlich zu berichten.
- (2) Den Kassenprüfern sind alle für die Prüfung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (3) Bei Nichterfüllung erteilter Aufgaben und bei Verstößen ist der Vorstand zu informieren. Der Vorstand hat dabei die Pflicht, den erarbeiteten Stand der Kassenprüfung zu beraten und Missstände zu beseitigen. In diesen Prozess sind die Kassenprüfer einzubinden.

§ 6 Beiträge der Mitglieder

- (1) Mitgliedsbeitrag wird von jedem Mitgliedsverein erhoben, unabhängig ob der Verein aktiv oder inaktiv Mitglied ist. Der Mitgliedsbetrag wird pro Spieljahr erhoben und ist als Verwaltungsaufwand anzusehen. Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt 150,00 Euro und ist zum Spieljahresanfang an den WFV zu entrichten. Dieses trifft auch zu auf:
 - a) Gastmannschaften von Vereinen aus angrenzenden Kreisverbänden
 - b) Spielgemeinschaften eines Vereins, wo keine andere Mannschaft aus dem jeweiligen Verein in einer weiteren Spielklasse spielt. (dies gilt unabhängig welcher Verein erstgenannter ist.)
- (2) Bei Vereinsbeitritt zum WFV wird eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 50,00 Euro entrichtet. Ausgenommen davon sind:
 - a) die Vereine, die zum Zeitpunkt der Gründung zum WFV, Mitglied im Kreisverband Kamenz, Kreisverband Bautzen und Stadtverband Hoyerswerda waren.
 - b) Vereine, die sich neu gründen und von denen mehr als 50% der Mitglieder über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren nicht am organisierten Spielbetrieb teilgenommen haben.

§ 7 Jahresmannschaftsbeiträge

- (1) Der Jahresmannschaftsbeitrag ist von den Vereinen für alle Mannschaften zu entrichten, die im WFV Pflichtspiele austragen.
- (2) Die Höhe des Mannschaftsbeitrages wird vor Beginn der Pflichtspiele eines jeden Spieljahres vom Vorstand des WFV beschlossen.
- (3) Bei Spielgemeinschaften ist der federführende Verein lt. Mannschaftsmeldung für die Entrichtung der Gebühren verantwortlich.

§ 8 Meldegebühren

- (1) Der WFV ist berechtigt, von den beteiligten Mannschaften Meldegebühren für Hallenspiele, Turniere usw., die von ihm ausgerichtet werden, zu erheben.
- (2) Die Höhe der Meldegebühren muss vom Vorstand beschlossen sein.

§ 9 Spieleinnahmen

- (1) Bei Punkt-, Qualifikations-, Aufstiegs- und Pokalspielen, die in Hin- und Rückspiel zur Austragung kommen, verbleiben die Einnahmen bei den platzbauenden Vereinen
- (2) Die gleiche Regelung gilt für Kreispokalspiele bis einschließlich Halbfinale.
- (3) Für Qualifikations- und Aufstiegs Spiele, die in einfacher Runde ausgetragen werden, gilt folgende Regelung:
 - a) Von der Bruttoeinnahme trägt der Gastgeberverein alle entstandenen Kosten, einschließlich der Kosten für das Schiedsrichterteam selbst.
 - b) Der Gastverein trägt die Fahrtkosten selbst.
 - c) Die Restsumme wird im Verhältnis 60:40 zwischen den am Spiel beteiligten Vereinen aufgeteilt
Das trifft nicht auf Spiele zu, die wegen schuldhafter Verursachung auf neutralem oder des Gegners Platz auszutragen sind.
- (4) Die Austragungsorte der Kreispokal-Endspiele der Männer, Frauen, Senioren, und Junioren/-innen werden nach Bewerbung der Vereine (Termin: 15.12. Geschäftsstelle, Spielausschuss) vom WFV - Vorstand festgelegt und vertraglich geregelt. Die Kosten für die angesetzten Schiedsrichter/-teams werden durch den WFV übernommen.

§ 10 Spielgenehmigungsgebühren

- (1) Jegliche Spiele mit ausländischen Mannschaften im Inn- und Ausland bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Landesverband. Die Genehmigung ist gebührenpflichtig und beträgt für alle Spielklassen der Erwachsenen auf Kreisebene 15,00 Euro. Die Gebühren sind auf das Konto des Sächsischen-Fußball-Verbandes zu überweisen.
- (2) Spielverlegungen: Für Anträge auf Spielverlegung (Uhrzeit und/oder Tag) auf eigenen Wunsch und mit schriftlichem Einverständnis des Spielpartners sind folgende Gebühren mit der Antragsstellung nachzuweisen (Einzahlungsbeleg) bzw., bei Abbuchungsauftrag werden diese vom Schatzmeister sowie deren untergeordnete Buchhaltungsstelle eingezogen:
 - a) bei fristgemäßer Antragstellung (4 <vier> Wochen vor Spieltermin) - Erwachsenenbereich 30,00 <dreißeig> Euro - Frauenbereich 15,00 <fünfzehn> Euro - A-, B- und C- Junioren 10,00 <zehn > Euro - D-, E- und F- Junioren 5,00 <fünf > Euro
 - b) bei nichtfristgemäßer Antragstellung - Erwachsenenbereich 50,00 <fünfzig> Euro - Frauenbereich 30,00 <dreißeig> Euro - A-, B- und C- Junioren 20,00 <zwanzig> Euro - D-, E- und F- Junioren 10,00 <zehn> Euro

§ 11 Kostenregelung bei Spielausfällen

- (1) Fällt ein Spiel ohne Verschulden eines Vereins aus, so sind die entstandenen Kosten auf Antrag und mit belegbaren Nachweisen von den Spielpartnern zu gleichen Teilen zu tragen. Die gleiche Regelung gilt, wenn ohne Verschulden ein Spiel neu angesetzt werden muss.

- (2) Tritt ein Verein zu einem angesetzten Punkt-, Qualifikations-, Pokal-, Aufstiegs- oder Freundschaftsspiel nicht an, können die Regressansprüche an den Gegner mit Belegen gestellt werden. Die Belege sind innerhalb von zwei Wochen, beginnend mit dem Tag des angesetzten Spieles, einzureichen.

§ 12 Regelungen für Schiedsrichter, Schiedsrichterassistenten und Beobachter

- (1) Angesetzte Schiedsrichter, Schiedsrichterassistenten und Beobachter haben für ihre ehrenamtliche Tätigkeit Anspruch auf Fahrgeld und Entschädigung. Die Entschädigung richtet sich bei Punkt-, Qualifikations- und Pokalspielen nach der Spielklasse des zu leitenden Spieles, bei Freundschaftsspielen nach der Spielklasse der Platzmannschaft. (siehe Anlage 2).
- (2) Die Zahlung von zusätzlichem Tagegeld lt. § 17 ist nicht statthaft.
- (3) Erfolgt die Ansetzung der Schiedsrichter und der Assistenten einer Spielklasse des SFV durch einen der Schiedsrichteransetzer des WFV, gelten die Entschädigungssätze der Finanzordnung des SFV.
- (4) Bei Turnieren, deren Spiele mit verkürzter Spielzeit ausgetragen werden, können dem Schiedsrichter und den Schiedsrichterassistenten je Einsatzstunde 6,00 <sechs> Euro je >Stunde bis höchstens 25,00 <fünfzwanzig> Euro je Turnier gezahlt werden.
- (5) Bei Spielausfällen, unabhängig von Gründen, sind dem Schiedsrichter und den Schiedsrichterassistenten die Fahrtkosten und die Hälfte der Entschädigung vom platzbauenden Verein zu erstatten. Diese Regelung entfällt, wenn Schiedsrichter / Schiedsrichterassistenten Entscheidungen der Platzbegutachter nicht beachten und trotz Spielabsetzung anreisen.
- (6) Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten sind verpflichtet, dem platzbauenden Verein ein ausgefülltes Abrechnungsformular (Spesenquittung) unterteilt nach Fahrtkosten und Entschädigung vorzulegen. Für die rechtzeitige Anreise zum Spielort ist der Schiedsrichter verantwortlich. Er hat die kostengünstigste Variante zu organisieren.
- (7) Der platzbauende Verein ist verpflichtet das Abrechnungsformular (Spesenquittung) auf Richtigkeit zu überprüfen.
- (8) Falls die Nutzung des Spielberichts online des DFBnet nicht möglich ist, ist der Schiedsrichter verpflichtet, das Spielformular des WFV und wenn nötig die zum Spiel erforderlichen Sonderberichte innerhalb von drei Kalendertagen an den zuständigen Staffelleiter einzureichen bzw. zu übergeben.
- (9) Die Höhe der vom Schiedsrichterausschuss entsprechend Schiedsrichterordnung §13 (2c) des SFV auszusprechenden Ordnungsgelder regelt sich durch die Einstufung des betreffenden Schiedsrichters oder Schiedsrichterassistenten. Dabei darf der Betrag, den derjenige als Entschädigung für ein Männerspiel in seiner Spielklasse erhält, nicht überschritten werden. Gleiches gilt analog auch für Beobachter.
- (10) Die durch den SFV mit der Jahresübersicht dem WFV in Rechnung gestellten Gebühren für Duplikate von Schiedsrichterausweisen und Gebühren bei Vereinswechseln von Schiedsrichtern werden den aktuellen Vereinen der Schiedsrichter durch den WFV in Rechnung gestellt.

(11) Der WFV erhebt je Spielserie eine jährliche Lehrveranstaltungsgebühr von 10,00 < zehn > Euro je gemeldetem, und/oder einsatzfähigem Schiedsrichter, sowie Schiedsrichterbeobachter lt. des SFV-Schiedsrichtermeldebogens zum 01.07. des jeweiligen Jahres, bzw. dem festgelegtem Meldedatum.

(12) Teilnahmegebühr zur Halbzeittagung für Schiedsrichter der KOL, dem Förderkader und des Kandidatenpool beträgt 50,00 < fünfzig >. Teilnahmegebühr zur Halbzeittagung für Beobachter beträgt 30,00 < dreißig > Euro. Teilnahmegebühr Beobachterlehrgang 30,00 < dreißig > Euro.

§ 13 Schiedsrichterausgleichszahlung

(1) Nach Abschluss der Meisterschaftsspiele ermitteln die Staffelleiter der Staffeln, in denen durch den WFV Schiedsrichter angesetzt werden, den Durchschnittswert der Schiedsrichterkosten der Vereine der jeweiligen Staffel. Vereine, welche unterhalb des Durchschnittswertes der Schiedsrichterkosten liegen, zahlen den Differenzbetrag an den WFV. Vereine, die oberhalb des Durchschnittswertes liegen, erhalten den Differenzbetrag.

§ 14 Entschädigung von Turnier- und Wettkampfleitungen, Schiedsrichter und Spielbeobachter sowie Platzkommission

(1) Den Mitgliedern von Turnier- und Wettkampfleitungen, die im Auftrag des WFV Veranstaltungen durchführen, wird unabhängig von Ort und Dauer eine einheitliche Entschädigung von 20,00 < zwanzig > Euro und die anfallenden Reisekosten gezahlt.

(2) Entschädigungen für Schiedsrichter- und Spielbeobachter

a) der Schiedsrichter-Beobachter erhält für seine ehrenamtliche Tätigkeit eine Entschädigung von 20,00 < zwanzig > Euro, der Spiel-Beobachter 13,00 < dreizehn > Euro. Voraussetzung ist ein erteilter Auftrag vom jeweils zuständigen Verantwortlichen. Grundsätzliche Bedingung für den Erhalt einer Entschädigung ist die termingemäße Abgabe eines entsprechenden schriftlichen Berichtes. Der Auftrag ist der Abrechnung beizufügen.

b) neben der Entschädigung werden Fahrtkosten nach § 16 gezahlt. Anspruch auf Tagegeld besteht nicht.

c) Die Bezahlung der Entschädigung und der Fahrtkosten entfällt, wenn die Entscheidung des Platzbegutachters nicht beachtet wird und trotz Spielabsetzung die Anreise erfolgen sollte.

(3) Entschädigungen für Platzbegutachter

a) Platzbegutachter erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Entschädigung von 8,00 < acht > Euro.

b) Neben der Entschädigung sind Fahrtkosten nach § 16 sowie Telefon- und evtl. Portokosten zu vergüten.

c) Anspruch auf Tagegeld nach § 17 besteht nicht.

d) Die Kosten nach a) und b) hat der platzbauende Verein zu tragen.

e) Ein Anspruch auf Entschädigung und Fahrtkosten besteht nur bei Anforderung durch den platzbauenden Verein.

(4) Entschädigung für SR-Paten

- a) Die Entschädigung für Paten der Schiedsrichteranwälte beträgt 15,00 <fünfzehn> Euro pro Spiel (ges. 45,00 Euro laut Anweisung vom DFB und SFV). Die Abrechnung erfolgt über den Verantwortlichen des Schiedsrichterausschuss.

§ 15 Sonstige Entschädigungen

- (1) Die für die Urteilerstellung verantwortlichen Funktionäre (Vorsitzender Sportgericht, stellvertretender Vorsitzender Sportgericht und Einzelrichter) erhalten nach mündlichen oder schriftlichen Verfahren und Einzelrichterentscheidungen eine Entschädigung von bis zu 5,00 <fünf> Euro pro Urteil. Der Vorsitzende des Sportgerichtes, sein Stellvertreter und die Einzelrichter haben die Einzelvollmacht zur Urteilsfällung entsprechend § 5 (4) der RVO.
- (2) Berufene Trainer von Kreisauswahlmannschaften erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit, einschließlich Überprüfungs- und Sichtungswettkämpfe, eine Entschädigung von 2,50 <zwei> 50/100 Euro pro Stunde bis maximal 20,00 <zwanzig> Euro pro Tag.

§ 16 Reisekosten

- (1) Reisekosten werden für alle Fahrten, die zur Durchführung von Aufgaben im Auftrag des WFV erfolgen, erstattet. Für diese Reisen sind schriftliche Aufträge des zuständigen Organs des WFV erforderlich. Für Tagungen, Sitzungen, u. ä. gelten die Einladungen für die Berechtigung zur Reise. Für Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten gelten die Benachrichtigungen des Ansetzers über das DFBnet.
- (2) Fahrtkosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln werden erstattet:
 - a) für Fahrten mit der Bahn werden die Fahrtkosten der 2. Klasse gegen Vorlage des Fahrtausweises erstattet.
- (3) Bei Benutzung privater Kraftfahrzeuge kann je Kilometer ein Kilometergeld von
 - a) PKW: 0,30 Euro
 - b) Motorrad und Motorroller: 0,13 Euro
 - c) Moped / Mofa / Fahrrad: 0,08 Euro
- (4) Mitnahme pro Person
 - a) PKW: 0,02 Euro
 - b) Motorrad und Motorroller: 0,01 Euro gezahlt werden.
- (5) Eventuell entstehende Schäden, die bei der Benutzung privater Fahrzeuge eintreten sollten übernimmt der WFV nicht. Sie sind über eigenständige Versicherungsabschlüsse selbst abzusichern.
- (6) Die Abrechnung privater Kraftfahrzeuge muss enthalten:
 - a) mitgenommene Person(en)
 - b) gefahrene Kilometer mit Kilometergeldsatz
 - c) gefahrene Wegstrecke (Ortsangaben) zwischen Wohnort und Zielort. Dabei ist § 12(6) zu beachten.

- (7) Schiedsrichter, Schiedsrichterassistenten, Schiedsrichter-Beobachter, Schiedsrichter-Anwärter, Platzbegutachter und alle anderen im Auftrag des WFV tätigen Personen, die Mitglied in einem Verein des WFV sind, aber ihren Wohnsitz außerhalb des Landkreises Bautzen haben, dürfen erst ab der Landkreisgrenze bis zum jeweiligen Spielort Fahrtkosten berechnen, und nur, wenn diese im Auftrag des WFV unterwegs sind. Dabei ist immer der kürzeste Fahrtweg zu wählen.

§ 17 Tagegeld

- (1) Das Tagegeld beträgt je Kalendertag bei Abwesenheit vom Wohnort:
- a) ab mindestens 10 Stunden 5,00 Euro <fünf>
 - b) ab mindestens 14 Stunden 10,00 Euro <zehn>
 - c) ab 24 Stunden je Kalendertag 23,00 Euro <dreiundzwanzig>
- (2) Den Mitgliedern des Vorstandes und seiner Ausschüsse wird bei Tagungen und Sitzungen unabhängig vom Ort und der Dauer ein einheitliches Tagegeld von 10,00 <zehn> Euro gezahlt.
- (3) Für die Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit im Auftrag des WFV kann ein finanzieller Ausgleich (Mehraufwandsentschädigung) zur Unterstützung anfallender Kosten bei der Ausübung einer Funktion gezahlt werden. Über die Höhe entscheidet der Vorstand des WFV zu Beginn eines Geschäftsjahres.

§ 18 Übernachtungsgelder

- (1) Das Übernachtungsgeld wird in nachgewiesener Höhe erstattet.
- (2) Ausgaben für die Benutzung von Schlafwagen sind unter Wegfall des Übernachtungsgeldes voll zu erstatten.
- (3) Übernachtungsgeld wird auch dann gezahlt, wenn die Nacht zur Reise verwendet werden muss, insofern die Hinreise vor 00:00 Uhr angetreten oder die Rückreise nach 05:00 Uhr beendet wird. Die Höhe des Übernachtungsgeldes beträgt in diesen Fällen 5,00 <fünf> Euro.

§ 19 Auslagen

- (1) Bei Staffelbesprechungen tragen die Kosten, die für die Vereinsteilnehmer entstehen, deren Vereine.
- (2) Die Erstattung von Auslagen erfolgt nach vorheriger Beschlussfassung durch den Vorstand des WFV.
- (3) Für Kreisauswahlmannschaften stehen pro Einsatz und Spieler maximal fünf Euro zur Unkostendeckung zur Verfügung. Die Quittungen sind beim Schatzmeister sowie deren untergeordnete Buchhaltungsstelle einzureichen.

§ 20 Gebühren

- (1) Proteste, Einsprüche, Beschwerden, Wiederaufnahmeanträge und Widersprüche betragen im
- a) Erwachsenenbereich 25,00 Euro <fünfundzwanzig>
 - b) Nachwuchsbereich 12,50 Euro <zwölf 50/100>

- (2) Mahngebühren: Bei nicht termingerechter Erfüllung von Verpflichtungen gegenüber den zuständigen Organen des WFV betragen die Mahngebühren nach 10 Tagen Überschreitung (als Nachweis gilt hier der Zahlungseingang) 10,00 <zehn> Euro.
- (3) Verzugsgebühren: Verzugsgebühren betragen 1 % <ein> des Gesamtbetrages je angefangenen Monat.
- (4) Bearbeitungsgebühren für Gnadengesuche - Für die Bearbeitung von Gnadengesuchen erhebt der WFV folgende Gebühren:
 - a) Erwachsenenbereich 50,00 Euro <fünfzig>
 - b) Nachwuchsbereich 25,00 Euro <fünfundzwanzig>
- (5) Genehmigung von Spielgemeinschaften: für die Bearbeitung von Anträgen auf Spielgemeinschaften laut Spielordnung SFV Teil II § 70(3) und §71(2) werden vom antragstellenden Verein Gebühren in Höhe von 15,00 in Worten <fünfzehn> Euro je Antrag erhoben
- (6) Rückzug von Mannschaften: werden im DFBnet-Meldebogen beim SFV gemeldete Mannschaften durch einen Verein nach dem 01.07. zurückgezogen, so ist neben dem Urteil des Sportgerichts die doppelte Mannschaftsmeldegebühr zu zahlen. Dies wird im Urteil des Sportgerichts enthalten sein.

§ 21 Geldstrafen auf der Grundlage der Ordnungen

- (1) Entsprechend der Rechts- und Verfahrensordnung des SFV können gegen Vereine Geldstrafen ausgesprochen werden, wenn Verstöße gegen die geltenden Rechtsgrundlagen vorliegen.
- (2) Die Verfahrenskosten betragen 25,00 <fünfundzwanzig> Euro je Urteil.
- (3) Der Schiedsrichterausschuss ist berechtigt, entsprechend der Ordnungen Ordnungsgelder auszusprechen und Verfahrenskosten geltend zu machen.

§ 22 Schlussbestimmungen

- (1) Über weitere Finanz- und Kassenfragen, die nicht in dieser Finanzordnung geregelt sind, entscheidet der Vorstand des WFV.
- (2) Die Überweisungen gemäß § 7, § 8, § 19 und § 21 erfolgen von den Vereinen, die keine Abbuchungsgenehmigung erteilt haben, selbstständig ohne Rechnungslegung des WFV. Eine Überweiskopie ist mit den anderen Unterlagen dem Vorgang beizufügen.
- (3) Vereine die am Lastschriftverfahren nicht teilnehmen, werden pro Rechnungslegung mit einer zusätzlichen Verwaltungsgebühr von 2,00 Euro belegt.
- (4) Vorschüsse, Einnahmen und Ausgaben der Organe des WFV sind vollständig innerhalb von zwölf Wochen abzurechnen. Einnahmen und Ausgaben für das laufende Jahr sind bereits bis 15.Juni abzurechnen. Überhänge in das nächste Geschäftsjahr bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
- (5) Jeder Anspruchsberechtigte ist für die steuerliche Behandlung erhaltener Zahlungen selbst verantwortlich.
- (6) Die Finanzordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft

Anlage 1

Mannschaftsmeldegebühren

Die Jahresmannschaftsbeiträge werden entsprechend der Finanzlage und den für das laufende Spieljahr erforderlichen Ausgaben jährlich durch den Vorstand beschlossen.

Die Jahresmannschaftsbeiträge betragen je Mannschaft in der:

a) Kreisoberliga der Herren	250,00 €
b) Kreisliga der Herren	200,00 €
c) Kreisklasse der Herren	150,00 €
d) Kreisliga und den Kreisklassen der Damen	60,00 €
e) A-, B- und C-Junioren je Mannschaft	50,00 €
f) D-, E- und F-Junioren je Mannschaft	30,00 €
g) G-Junioren je Mannschaft	50,00 €
h) Mannschaften des Breitensports	75,00 €
i) Kreisliga und Kreisklasse der Senioren	100,00 €
j) Spielgemeinschaft (federführend)	15,00 €
k) HKM (je Spielrunde)	30,00 €

Anlage 2

Schiedsrichterentschädigungen

Spielklasse*	Schiedsrichter	Assistent
Kreisoberliga Männer	28,- €	23,- €
Kreisliga Männer	23,- €	18,- €
Kreisklasse Männer	18,- €	14,- €
Kreisliga/-klasse Frauen	15,- €	
Kreisliga A-Junioren	18,- €	14,- €
Kreisliga B-Junioren	15,- €	13,- €
Kreisliga C-Junioren	14,- €	12,- €
Kreisliga/-klasse Senioren	14,- €	12,- €
Kleinfeld	12,- €	
Breitensport	10,- €	8,- €

Fußballturniere (Groß- und Kleinfeld, Halle) 6,50 €/ h (max. 27,- € je Turnier)

* bei Pokalspielen richtet sich die Entschädigung nach der höchstklassigen am Spiel beteiligten Mannschaft. Bei Spielausfällen gelten 50% der Sätze.

Alle Entschädigungen können bei Pflichtverletzungen durch den Schiedsrichter oder der/des Assistenten entsprechend der gültigen Satzungen und Ordnungen gekürzt werden.

Diese Entschädigungen gelten auch bei Freundschaftsspielen und Turnieren, die nicht vom Westlausitzer FV selbst, sondern von seinen Mitgliedsvereinen organisiert werden.